

# Statuten der IGPVB

## Interessen-Gemeinschaft Pro Vereine Bassersdorf

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde für alle Bezeichnungen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mitgemeint.

### I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Interessen-Gemeinschaft Pro Vereine Bassersdorf“, nachstehend abgekürzt „IGPVB“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Sitz der IGPVB ist Bassersdorf ZH.

### II. Zweck

Art. 3

Die IGPVB vertritt die gemeinsamen Interessen aller ihr angeschlossenen Vereine.

Art. 4

Die IGPVB fördert die Dorfgemeinschaft, die Koordination der Vereinsanlässe und die persönlichen Kontakte der Vereine.

Art. 5

Die IGPVB bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinen, der Verwaltung, den Behörden und dem Gewerbe von Bassersdorf.

### III. Mitgliedschaft

Art. 6

Jeder politisch unabhängige und konfessionell neutrale Verein gemäss ZGB Art. 60ff kann Mitglied der IGPVB werden. Voraussetzung ist, dass dieser Verein den Sitz in Bassersdorf hat und keinen kommerziellen Zweck verfolgt. Die Autonomie des Vereins bleibt gewahrt.

Art. 7

Genossenschaften gemäss OR Art. 828ff, welche die Voraussetzungen aus Art. 6 erfüllen, können ebenfalls Mitglied werden.

Art. 8

Beitrittsgesuche von Vereinen sind schriftlich an den Vorstand der IGPVB einzureichen, unter Beilage der Statuten und der Adressliste der zuständigen Personen.

Art. 9

Über die Aufnahme neuer Mitgliedvereine entscheidet die Generalversammlung.

Art. 10

Jeder Verein verpflichtet sich mit seiner Aufnahme in die IGPVB, die Statuten sowie die demokratisch gefassten Beschlüsse der Generalversammlung anzuerkennen und die Zielsetzungen der IGPVB solidarisch zu unterstützen.

Art. 11

Die Mitgliedvereine haben den IGPVB-Vorstand über Veränderungen betreffend Namen, Zweck oder Sitz unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12

Die Mitgliedvereine haben Adressänderungen unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.

## **IV. Austritt / Ausschluss**

Art. 13

Die Mitgliedschaft kann nach Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Vereinsjahres schriftlich gekündigt werden.

Art. 14

Mitgliedvereine, welche den Bestrebungen der IGPVB schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IGPVB nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 15

Austretende oder ausgeschlossene Vereine haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen der IGPVB.

## **V. Stimm- und Wahlrecht**

Art. 16

Jeder Mitgliedverein und jedes Vorstandsmitglied der IGPVB ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Jede an der Versammlung anwesende Person kann nur einen Verein vertreten.

## **VI. Organe**

Art. 17

Die Organe der IGPVB sind:

- a. die ordentliche Generalversammlung
- b. die ausserordentliche Generalversammlung
- c. die Delegiertenversammlung
- d. der Vorstand
- e. allfällig gewählte Arbeitsgruppen
- f. die Rechnungsrevisoren

## **VII. Generalversammlung**

### Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitgliedvereine angeordnet werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung soll innerhalb sechs Wochen einberufen werden.

### Art. 19

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen und soll mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

### Art. 20

Zur Generalversammlung werden alle bei der Gemeinde registrierten Vereine mit Sitz in Bassersdorf eingeladen. Der Vorstand kann weitere Personen (Behördenmitglieder, Pressevertreter etc.) einladen.

### Art. 21

Die statutarischen Geschäfte der Generalversammlung sind

- a. Protokollabnahme
- b. Berichterstattung des Präsidenten und der Arbeitsgruppen
- c. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e. Beschlussfassung über das Budget
- f. Wahl des Präsidenten, des restlichen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie allfällig weiterer Chargierten
- g. Beschlussfassung über Anträge

### Art. 22

Anträge von Mitgliedvereinen an die Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den IGPVB-Präsidenten zu richten.

### Art. 23

Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, bei Wahlen wird das absolute Mehr ermittelt. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mittels Stimmrechtsausweis.

### Art. 24

Eine geheime Abstimmung oder Wahl muss durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

### Art. 25

Für Statutenrevisionen oder die Auflösung der IGPVB ist mindestens eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **VIII. Delegiertenversammlung**

### Art. 26

Für die Erledigung von Geschäften kann der Vorstand Delegiertenversammlungen einberufen. Dazu muss die Einladung mindestens drei Wochen vor der Durchführung verschickt werden.

## IX. Vorstand

Art. 27

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier

Bei Bedarf werden zusätzliche Vorstandsmitglieder gewählt.

Art. 28

Der Vorstand wird auf zwei Amtsjahre gewählt. Er konstituiert sich – ausser dem Präsidenten – selbst.

Art. 29

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Bank- bzw. Postcheckverkehr zeichnet der Kassier alleine.

## X. Arbeitsgruppen

Art. 30

Der Vorstand kann zur Umsetzung spezieller Projekte Arbeitsgruppen und Organisationskomitees bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Arbeitsgruppen und Organisationskomitees werden vom Vorstand nötigenfalls in einem Pflichtenheft festgelegt.

## XI. Rechnungsrevisoren

Art. 31

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von zwei Jahren sowie einen Ersatz, wobei in jedem Jahr die Neuwahl eines Revisors zu erfolgen hat, welcher zuerst als Ersatz eingesetzt wird.

Art. 32

Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie kontrollieren zudem Abrechnungen von Anlässen, die im Auftrag der IGPVB durchgeführt werden. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## XII. Finanzen

Art. 33

Die Einnahmen der IGPVB bestehen aus:

- a. Beiträgen von Mitgliedervereinen
- b. Allfälligen Beiträgen aus einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Bassersdorf
- c. Erlösen aus IGPVB-Veranstaltungen
- d. Sonstigem (Spenden etc.)

Art. 34

Über die finanziellen Mittel verfügt der Vorstand innerhalb seines Kompetenzbetrages gemäss Beschluss der Generalversammlung. Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch die Delegierten- oder Generalversammlung.

Art. 35

Für die Verbindlichkeiten haftet die IGPVB ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern oder Funktionären der IGPVB ist bei gesetzmässigem Verhalten ausgeschlossen. Sie haften mit dem Jahresbeitrag, welcher an der letzten Generalversammlung festgesetzt wurde, jedoch maximal in der Höhe von Fr. 200.-- .

Art. 36

Bei Auflösung der IGPVB wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Bassersdorf zur treuhänderischen Verwaltung während zehn Jahren übergeben. Bildet sich während dieser Zeit in Bassersdorf ein Verein mit gleicher Zweckbestimmung, geht das Vermögen in dessen Besitz über. Nach Ablauf der genannten Frist hat die Gemeinde Bassersdorf das Vermögen zu gleichen Teilen an Ortsvereine zu verteilen, die bei Auflösung mindestens fünf Jahre der IGPVB angehörten.

### **XIII. Verschiedenes**

Art. 37

Das Geschäftsjahr beginnt Anfang September und endet Ende August.

### **XIV. Schlussbestimmungen**

Art. 38

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 01. November 2010 revidiert und genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Bassersdorf, 01. November 2010

Präsident

Vizepräsident

Daniel Vogler

Athanasios Michos